

4 Tipps und Handreichungen für Kommunen

Der Ausbau der Kindertagespflege wird in der Kommunalpolitik zu einem immer wichtigeren Thema. In den Kommunen entscheidet sich, ob und wie der bundesgesetzliche Rahmen tatsächlich umgesetzt wird.

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (die Gemeinden) dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten. Den Kommunen kommt daher auch beim Ausbau der Kindertagespflege eine zentrale Rolle zu.

Das Online-Handbuch will Sie als Verantwortliche in den Kommunen beim Ausbau der Kindertagespflege unterstützen und Ihnen mit Tipps und Handreichungen konkrete Hilfestellung leisten.

4.1 Leistungen der Kindertagespflege

Aus der Sicht von Kommunen spricht eine Reihe von Gründen für die Kindertagespflege:

- Ein gutes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege eröffnet Eltern Wahlmöglichkeiten.
- Kindertagespflege fördert die Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren und entfaltet präventive Wirkung, die erzieherische Hilfen in späteren Entwicklungsphasen vermeiden kann.
- Eltern, meist Mütter, die ihr Kind in die Kindertagespflege geben, können eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, was die ökonomische Situation von Familien verbessert und Armut verhindern hilft.
- Kindertagespflege stellt zudem eine besonders flexible Möglichkeit der Kindertagesbetreuung dar, weil sie Müttern und Vätern eine Berufstätigkeit auch bei ungünstigeren und wechselnden Arbeitszeiten ermöglicht.
- Mit Kindertagespflege werden neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen geschaffen.
- Vor dem Hintergrund der Vorgaben des TAG zum Ausbau von Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter 3 Jahren stellt sich die Kindertagespflege im Vergleich den Kindertageseinrichtungen relativ kostengünstig dar, Das gilt auch dann, wenn sie mit qualifizierter Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.
- Speziell in dünn besiedelten Regionen können Kommunen wohnortnah häufig eher Plätze in Kindertagespflege anbieten als in Einrichtungen.

Die unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familien werden im lokalen Umfeld bestimmt. Familienfreundlichkeit und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote werden für Kommunen zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschafts- und maßgeblichen Standortfaktor.

4.1.1 Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushalts. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den

Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 24, § 22 Abs. 1 SGB VIII). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) trägt die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung für die entsprechenden Aufgaben (vgl. §§ 3, 69 Abs. 3, 79 Abs. 1 SGB VIII). Bei der Ausgestaltung ist die entsprechende Ländergesetzgebung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.6.2.).

Zur Ausgestaltung der Kindertagespflege hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Empfehlung herausgegeben (siehe Anlagen unten).

Zur Qualität in der Kindertagespflege hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) eine Stellungnahme herausgegeben (siehe Anlagen unten).

4.2 Maßnahmen zum Auf- und Ausbau

Um ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot, das dem lokalen Bedarf von Eltern entspricht, zur Verfügung stellen zu können, bedarf es Maßnahmen, die sich auf die Nachfrageseite beziehen, also die Eltern/Erziehungsberechtigten (siehe 4.2.1), und Maßnahmen, die sich auf die Angebotsseite beziehen, also Tagespflegepersonen und deren fachliche Begleitung (siehe 4.2.2).

4.2.1 Aufbau eines Nachfragesystems

Eltern/Erziehungsberechtigte sind Nachfrager für die pädagogische Dienstleistung 'Kindertagespflege'. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (4.2.3.1) werden die Förderungs- und Betreuungsbedarfe der Eltern wahrgenommen und erfasst.

Kindertagespflege soll gemäß § 24 SGB VIII "bedarfsgerecht" angeboten werden.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, auch wenn die Eltern nicht wie oben beschrieben berufstätig oder in Ausbildung sind. Auch über das erste Lebensjahr hinaus kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder zur Schule Kindertagespflege genutzt werden.

Um Kinderbetreuung in Tagespflege in Anspruch nehmen zu können, brauchen Eltern einen ausreichenden Planungshorizont und Planungssicherheit sowie Informations- und Beratungsangebote. Elterninformation (4.2.1.1) und Elternberatung (4.2.1.2) sind daher wichtige Elemente des Nachfragesystems.

4.2.1.1 Elterninformation

Um eine zukünftige Betreuung für ihre Kinder verlässlich planen zu können, brauchen Eltern Informationen zu folgenden Fragen:

- Welche Betreuungsformen stehen vor Ort zur Verfügung und wodurch zeichnen sie sich jeweils aus?
- Welchen Anspruch haben Erziehungsberechtigte auf welche Kinderbetreuungsleistung?
- Wie sichern Eltern sich rechtlich ab und welche Eigenbeteiligung an den Kosten kommt auf sie zu?
- Wer springt bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ein?
- Wie wird die pädagogische Qualität gesichert?

4.2.1.2 Elternberatung

Vielen Eltern fehlen Zeit, Erfahrung oder auch das Fachwissen, um eine geeignete und zuverlässige Tagespflegeperson zu finden. Um ihre Wahl- und Entscheidungsfreiheit zum Wohl des Kindes wahrnehmen zu können (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII), benötigen sie in der Regel beratende Unterstützung. Eine fachliche qualifizierte Beratung fördert das Zustandekommen stabiler Betreuungsverhältnisse (siehe 4.2.2.4 Vermittlung). Eine Beratung kann auch helfen, Konflikte in bestehenden Betreuungsverhältnissen aufzulösen und so dem Kind einen Wechsel der Bezugsperson zu ersparen.

Eltern/Erziehungsberechtigte haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch, der sich an das Jugendamt richtet, besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.

4.2.2 Aufbau eines Angebotssystems

Ein adäquates Angebotssystem in der Kindertagespflege heißt nicht nur, geeignete Tagespflegepersonen bereit zu halten, die möglichst kontinuierlich zur Verfügung stehen. Die isolierte Arbeitssituation in der Kindertagespflege und eine unter Umständen unvollständige Qualifikation machen eine fachliche Praxisbegleitung erforderlich.

Die fachliche Begleitung kann durch öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden. Deren Aufgaben sind:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung von Tagespflegepersonen
- Erlaubniserteilung und Eignungsfeststellung nach § 43 SGB VIII
- Beratung
- Fortbildung
- Vermittlung
- Vernetzung (inkl. Vertretungssysteme)
- Qualitätssicherung
- Finanzierung und mögliche Kostenbeteiligung

Die Gesamtverantwortung trägt in jedem Fall der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Ansprechpartner ist das Jugendamt. Bundes- sowie Landesgesetze stecken den Gestaltungsspielraum für Kommunen ab.

Das Angebotssystem soll dem Bedarf nachfragender Eltern/Erziehungsberechtigter und den Ansprüchen eines öffentlich verantworteten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes entsprechen.

4.2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden (vgl. §§ 13-15 SGB I; § 24 Abs. 4 SGB VIII). Zum einen sollen möglichst alle Eltern/Erziehungsberechtigten das lokale Angebot an Betreuungsplätzen kennen lernen. Eine zweite Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit sind potentielle Tagesmütter und -väter, die für die Tagespflegetätigkeit gewonnen werden sollen.

Als Informationsmaterialien haben sich Broschüren und Infoblätter bewährt, die an geeigneten Orten ausgelegt werden (zum Beispiel im Jugendamt, in Kinderarztpraxen, in Familienbildungsstätten), sowie Plakate. Auch die Lokalpresse und das Internet sollten einbezogen werden. Informationsveranstaltungen sollten regelmäßig angeboten werden. Eventuell können entsprechende Informationen auch über eine Kinderbetreuungsborse (vgl. 4.2.3.3) vermittelt werden.

Bei der Anwerbung zusätzlicher Tagespflegepersonen erweisen sich Anreize wie Versicherungsleistungen (z.B. Haftpflicht), Beihilfen zur Erstausrüstung oder Ausleihangebote für Kinderwagen als sinnvoll. Je höher die Geldleistung des Jugendamtes an die Tagespflegepersonen ausfällt, desto leichter finden sich neue Interessenten.

4.2.2.2 Erlaubniserteilung und Eignungsfeststellung

Gemäß § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit das Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend. Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise, z. B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII, Nachweis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern oder eine Bestätigung, dass aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung gegen Masern erfolgen kann. (Weitere Informationen zum Masernschutzgesetz sind unter www.masernschutz.de zu finden).

Weiterführende Literatur:

- Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege, herausgegeben vom [Hessischen Tagespflegebüro](#). Diese Broschüre kann kostenfrei angefordert werden.
- Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege - eine Empfehlung, herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Diese Broschüre kann [beim KVJS heruntergeladen werden \(.pdf, 561 KB, nicht barrierefrei\)](#).

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung](#)

Anlagen

[Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege \(.pdf, 196 KB, nicht barrierefrei\)](#)

4.2.2.3 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Durch das "Aktionsprogramm Kindertagespflege" ist es möglich, die Kosten für die Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Arbeitsagenturen zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Qualifizierungsmaßnahme bei einem Bildungsträger stattfindet, der das gemeinsame Gütesiegel von Bund, Ländern und Bundesagentur für Arbeit vorweisen kann. Weitere Informationen und Verfahrenshinweise sind auf der Internetseite der [ESF-Regiestelle](#) zu finden.

Fortbildungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Inhalte der Fortbildung sind z.B.

- Eingewöhnungsphase
- schwierige Erziehungssituationen in der Kindertagespflege
- Bildungsauftrag
- Tageskinder - eigene Kinder der Tagesmutter
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- Beruf Tagesmutter
- Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege
- Vernetzung und Kooperation

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Beteiligung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Bremen ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt, das allgemein als Standard gilt.

DJI-Tagespflege-Curriculum

In einem ersten Schritt evaluierte ein Projektteam des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie neun Tagespflege-Fortbildungsprogramme in sechs Bundesländern u.a. durch Unterrichtshospitationen und Interviews mit Teilnehmerinnen, Fortbildner und Fortbildnerinnen und weiteren Experten bzw. Expertinnen. Es fasste seine Forschungsergebnisse - u.a. Gütemerkmale für die Fortbildung von Tagesmüttern und ein Bogen zur Selbstevaluation für Kursreferenten und Referentinnen - in der folgenden Publikation zusammen:

Keimeleder, Lis / Schumann, Marianne / Stempinski, Susanne / Weiß, Karin:
"Fortbildung für Tagesmütter. Konzepte-Inhalte-Methoden"

Das Buch ist leider vergriffen, kann aber [online als pdf-Datei \(.pdf, 6,9 MB, nicht barrierefrei\)](#) eingesehen werden.

Das auf dieser Basis entwickelte Fortbildungsprogramm "Qualifizierung in der Kindertagespflege" enthält nicht nur inhaltlich und methodisch detailliert aufbereitete Stoffsammlungen zu allen zentralen Themenstellungen der Kindertagespflege. Es informiert zugleich über die umfangreichen Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und präsentiert sie als ergänzende Betreuungsform zu Krippe, Kindergarten und Hort.

Aufbau des Curriculums:

Einführungsphase (praxisvorbereitend) (30 Unterrichtsstunden):

- Tagespflege - aus Sicht der Tagesmutter
- Tagespflege - aus Sicht der Kinder
- Tagespflege - aus Sicht der Eltern
- Zwischenbilanz und Praxishospitation

Vertiefungsphase (praxisbegleitend) (130 Unterrichtsstunden):

- Förderung von Kindern (76 Unterrichtsstunden)
- Kooperation und Kommunikation mit Eltern (27 Unterrichtsstunden)
- Arbeitsbedingungen der Tagesmutter (15 Unterrichtsstunden)
- Reflexion (12 Unterrichtsstunden)

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Gütekriterien werden die Themen fachlich fundiert und zielgruppengerecht aufbereitet. In den Blick genommen werden dabei Erkenntnisse aus vielen Wissenschaftszweigen von der Entwicklungspsychologie über Kleinkindpädagogik bis hin zur Erwachsenenbildung. Die Qualifizierung orientiert sich eng an den für die Kindertagespflege typischen Alltagssituationen. Zu jedem Thema werden zur Verfügung gestellt:

- Inhaltliche Ausarbeitungen für die Referentin bzw. den Referenten,
- Arbeitsblätter für die Tagesmütter mit Fallbeispielen etc.,
- Vorschläge für Übungen,
- Spiel- und Lockerungselemente,

- Handreichungen für Tagesmütter zum Mit-nach-Hause-Nehmen,
- Vertiefungsaufgaben,
- Literaturempfehlungen für Referentinnen bzw. Referenten und Tagesmütter

Die Loseblattsammlung umfasst mehr als 600 Seiten. Sie richtet sich an Referentinnen und Referenten, die Fortbildungsveranstaltungen für Tagesmütter anbieten, aber auch an alle Verantwortlichen, die sich mit der Kindertagespflege beschäftigen, sich fort- oder weiterbilden wollen oder sich generell für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege interessieren.

Das Curriculum ist im Kallmeyer-Verlag in Verbindung mit Klett erschienen:

Karin Weiß/ Susanne Stempinski/ Marianne Schumann/ Lis Keimeleder:

"Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum 'Fortbildung von Tagesmüttern'"

Überarbeitete und erweiterte Auflage, Seelze-Velber 2002

ISBN 3-7800-5246-9

69,95 Euro

4.2.2.4 Vermittlung

Vermittlung ist der fachliche Beratungsprozess, der auf die Realisierung eines stabilen und für das Kind förderlichen Betreuungsverhältnisses abzielt. Notwendig ist zum Beispiel die Ermittlung des Elternbedarfes, die Vorauswahl geeigneter Personen, die Anbahnung des Kontakts und die Unterstützung der Abstimmung individueller Lösungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem Betreuungsvertrag (vgl. Kapitel 2.4) schriftlich festgehalten.

Daran schließt die Eingewöhnungsphase des Kindes bei der Tagespflegeperson an.

Voraussetzung für die Vermittlung ist die Eignung der Tagespflegeperson (siehe 4.2.2.2).

Bei der Vermittlung sind zu berücksichtigen:

- die Wünsche der Eltern (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII)
- Alter, Entwicklungsstand sowie besondere Bedürfnisse des Kindes
- Lage der Tagespflegestelle
- Betreuungszeiten
- Erziehungsvorstellungen
- Zusammensetzung der Kindergruppe (bezüglich Alter, Geschlecht usw.)

4.2.2.5 Beratung

Bei einem Tagespflegeverhältnis kommen zwei unterschiedliche Parteien zusammen und müssen ihre gegenseitigen Erwartungen und ihre Kooperation regelmäßig miteinander abstimmen. Dabei gibt es diverse Konfliktpotenziale, die von den Erziehungsstilen über Rivalitäten bis zu Konflikten über nicht eingehaltene Vereinbarungen reichen. In telefonischen oder persönlichen Einzelberatungen der Fachkraft mit den Eltern (siehe auch 4.2.1.2) und/oder der Tagespflegeperson oder auch in Dreiergesprächen können Lösungen bei Problemen oder Konflikten gemeinsam erarbeitet und das Betreuungsverhältnis stabilisiert und weiterentwickelt werden.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte (siehe 4.2.1.2) haben einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 23, Abs. 4 SGB VIII). Diese sollte in ausreichendem Umfang und zeitnah zur Verfügung stehen.

Beratung kann durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes selbst oder Beauftragte des Jugendamtes z.B. nachgeordnete Stellen wie Erziehungsberatungsstellen oder freie Träger angeboten werden.

4.2.2.6 Vernetzung

In der Kindertagespflege arbeitet die Tagespflegeperson in der Regel allein, also ohne ein Team, im Privathaushalt oder in extra angemieteten Räumen. Dies stellt eine strukturelle Schwierigkeit dar. Eine gezielte fachliche und kollegiale Vernetzung der Tagespflegepersonen kann dabei hilfreich sein.

Auch Fortbildungen schaffen einen kollegialen Gruppenzusammenhang. Eine sinnvolle Ergänzung sind regelmäßige praxisbegleitende, moderierte Gesprächsgruppen. Sie dienen der Reflexion und Unterstützung der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Eltern und fördern die persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Tagespflegepersonen.

Spielgruppen mit Kindern, die von verschiedenen Tagespflegepersonen regelmäßig besucht werden, fördern die Vernetzung und die Entwicklung von Vertretungssystemen (siehe 4.2.2.6.1 Vertretungssystem bei Urlaub, Krankheit oder kurzfristigen Notfällen).

Manche Tagespflegepersonen sind in Tageselternvereinen organisiert. Solche Vereine bilden eine wichtige Vernetzungsebene. Aber auch fachliche Kooperationen mit Ämtern und anderen relevanten Institutionen vor Ort (z.B. Kindertageseinrichtungen) tragen zur besseren Anbindung der Tagespflegepersonen bei.

4.2.2.6.1 Vertretungssystem bei Urlaub, Krankheit oder kurzfristigen Notfällen

Für Eltern ist eine Vertretungsregelung in der Kindertagespflege wichtig. Sie muss verlässlich und gut organisiert sein. Laut § 23 SGB VIII haben Eltern einen Anspruch auf Vertretung, welche das Jugendamt zu gewährleisten hat.

Die Person, die die Vertretung übernimmt, sollte den Kindern vertraut sein. Das bedeutet, dass unabhängig vom konkreten Vertretungsfall regelmäßige Treffen mit Tageskindern und der Vertretungsperson stattfinden sollten.

Häufig vertreten sich Tagesmütter gegenseitig, was allerdings nur bei geringer Kinderzahl praktikabel ist. Teilweise werden auch Vertretungskräfte eingesetzt, die den Kindern beispielsweise durch wöchentliche Spielgruppentreffen bekannt sind, oder die dank innovativer Kooperationsprojekte zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kurzfristig aushelfen können.

4.2.2.7 Qualitätssicherung

Mit dem Ausbau der Kinderbetreuung in Tagespflege sollten auch Qualitätssicherungssysteme entwickelt werden. Für Aufbau, Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege gibt es folgende grundlegende Ansatzpunkte:

- die Auswahl und Zulassung von geeigneten Tagespflegepersonen,
- die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen durch eine Fachberatungsstelle,
- die Feststellung von Prozess- und Strukturqualität in den Tagespflegestellen sowie
- die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (Ausführungsgesetze und Verordnungen auf Länder- und kommunaler Ebene).

Literatur:

- Weiß, Karin / Tietze, Wolfgang: Qualität - Aufbau, Sicherung, Feststellung, in: Jurczyk, Karin et al.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Weinheim/Basel: Beltz 2004, S.165-199
- Tietze, Wolfgang / Knobloch, Janina / Gerszonowicz, Eveline: Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege. Weinheim/Basel: Beltz 2005

4.2.2.8 Finanzierung und Kostenbeteiligung der Eltern

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- den Sachaufwendungen für das Kind für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung und der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- Sozialleistungen für eine nachgewiesene Unfallversicherung der Tagesmutter.
- der Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. Rentenversicherung sowie eine angemessene und nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagesmutter.

Die Höhe der Leistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

Eltern, die nach § 24 SGB VIII leistungsberechtigt sind (in Arbeit oder Ausbildung, Arbeit suchend) werden zu einer Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII herangezogen.

Literaturempfehlung:

Sell, Stefan/ Kukula, Nicole (2012). Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege. Herausgegeben vom [Bundesverband für Kindertagespflege](#), dort kostenfrei herunterzuladen.

4.2.2.9 Selbstständige Tätigkeit oder Festanstellung

Die Kindertagespflege wird in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgeführt. Die Kindertagespflegepersonen erhalten ihr Entgelt vom öffentlichen Jugendhilfeträger oder von den Eltern auf privat vereinbarter Basis. Sie müssen selbst für ihre Sozialversicherung sorgen und Einkommensteuer zahlen.

Sofern gemäß der Landesgesetzgebung bzw. der örtlichen Satzung entsprechend möglich, können Kindertagespflegepersonen fest angestellt werden. Dies kann auch durch den öffentlichen Jugendhilfeträger als Anstellungsträger realisiert werden. Noch bis Ende 2014 kann hierfür eine Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege beantragt werden.

Nähere Informationen sind auf der [Internetseite der ESF-Regiestelle](#) zu finden und im [Förderleitfaden \(.pdf, 485 KB, nicht barrierefrei\)](#).

4.2.2.10 Kindertagespflege im Verbund - Großtagespflege

In manchen Bundesländern ist es möglich, mehr als 5 Kinder in sogenannten "Großtagespflegestellen" zu betreuen. In der Regel betreuen dann zwei Tagespflegepersonen jeweils maximal 5 Kinder. Die Betreuung findet üblicherweise in extra Räumen innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses einer Tagesmutter oder in extra angemieteten Räumen statt. Die Ausgestaltung und Qualitätsstandards dieser Tagespflegeverhältnisse können sehr unterschiedlich sein. Diese wurden bzw. werden in den Bundesländern und Kommunen ausgeführt.

4.2.3 Administrative Steuerung

Die lokale Steuerung der Kindertagespflege erfordert die Abstimmung von Nachfrage- und Angebotssystem unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten zum Beispiel

- im Rahmen der Jugendhilfeplanung (siehe 4.2.3.1)
- bei der Einrichtung einer Fachberatungsstelle für Kindertagespflege (siehe 4.2.3.2)
- bei der Einrichtung einer Kinderbetreuungs Börse (siehe 4.2.3.3)
- im Rahmen der Übertragung öffentlicher Aufgaben an freie Träger (siehe 4.2.3.4)
- beim Aufbau eines lokalen Kooperationsnetzes (siehe 4.2.3.5)

4.2.3.1 Jugendhilfeplanung

Die Planungsverantwortung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, also auch für Kinderbetreuung in Tagespflege, liegt nach § 80 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, auf der örtlichen Ebene bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Ziel der Planung ist eine Angebotsstruktur, die den Eltern ermöglicht, zwischen verschiedenen Alternativen zu wählen.

Jugendhilfeplanung beinhaltet u.a.

- eine Bestandsaufnahme der Kinderbetreuungsangebote,
- die Ermittlung der Bedarfe der Familien,
- Leitlinien für die qualitative Ausgestaltung (zum Beispiel der Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Beratungsangebote, Anreizsysteme für Tagespflegepersonen) und
- die laufende Geldleistungs-/Gebührenordnung

Bei der Jugendhilfeplanung ist die Übergangsregelung § 24a SGB VIII zu beachten. Kommunen, die am 1. Januar 2005 nicht das erforderliche Angebot an Kinderbetreuungsangeboten gewährleisten konnten, unterliegen einer jährlichen Berichtspflicht über den jeweils erreichten Ausbaustand der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter 3 und im schulpflichtigen Alter.

Die neu eingeführte Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) verbessert die Planbarkeit des Tagespflegeangebots, da dem Jugendamt nun alle Tagespflegepersonen über das Erlaubnisverfahren bekannt sind.

Weiterführende Literatur:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Familienforschung Baden-Württemberg: Monitor Familienforschung, Ausgabe Nr. 12: Gutscheine: Gezielte Förderung für Familien, Januar 2008

4.2.3.2 Einrichtung einer Fachberatungsstelle

Eine begleitende Infrastruktur für die Kindertagespflege umfasst

- die Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Vermittlung,
- Beratung,
- Fortbildung,
- Gesprächsgruppen/Supervision,
- Vernetzung mit anderen Institutionen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Qualitätssicherung sowie
- ein Vertretungssystem.

Die Aufgaben sollten möglichst zu einem integrierten System fachlicher Begleitung zusammengefasst werden. Die Fachberaterin bzw. der Fachberater sollte sozialpädagogisch qualifiziert sein sowie pädagogische und rechtliche Fachkenntnisse bezogen auf die Kindertagespflege aufweisen. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) wird als Orientierungsrahmen ein Schlüssel von einer Fachberatungskraft für 60 Tagespflegeverhältnisse genannt.

Die rechtlich-organisatorische Verankerung einer Fachberatungsstelle Kindertagespflege unterliegt den Bestimmungen über Rechtsträgerschaft in SGB VIII mit Aussagen

- zur gemeinsamen Gestaltungsaufgabe Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe (§ 3),
- zur Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79) und
- zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 74)

4.2.3.3 Kinderbetreuungs Börse

Kinderbetreuungsbörsen sind Datenbanken, in denen trägerübergreifend alle Arten von Angeboten zur Kinderbetreuung, also insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegepersonen, zusammengefasst sind und die sowohl von Behörden und Verbänden als auch insbesondere von Eltern eingesehen werden können. Möglich ist auch die Berücksichtigung weiterer Angebote wie Ferienbetreuung und Kinderspielkreise. Daten, die im Internet erscheinen können, sind beispielsweise die Anzahl der vorhandenen und freien Plätze, des betreuenden Personals, die Öffnungszeiten und oder das pädagogische Konzept.

Von der Betreuungsbörse profitieren alle:

- Eltern können sich einfach informieren,
- Einrichtungen und Tagesmütter präsentieren ihr Angebot,
- Länder und Kommunen erhalten einen besseren Überblick,
- Verbände können ihr Profil hervorheben
- Jobcenter und Betriebe werden die Börse nutzen, um Betreuungsplätze zu vermitteln.

Voraussetzung für die Einrichtung einer kommunalen Kinderbetreuungsborse ist die umfassende Vernetzung und Beteiligung möglichst aller Träger und Betreuungsanbieter vor Ort.

4.2.3.4 Vereinbarungen mit freien Trägern

Grundsätzlich zu unterscheiden ist

- zwischen Leistungen nach § 23 und
- der Erlaubniserteilung nach § 43

Leistungen nach § 23: Während die Geldleistung (Pflegegeld) unter den Voraussetzungen des § 24 immer vom Jugendamt gewährt und erbracht wird, können Dienstleistungen im Bereich der Kindertagespflege (z.B. Fachberatung, Vermittlung, Qualifizierung) auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden. Die Gesamtverantwortung bleibt in jedem Fall beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§79 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 kann ausschließlich der öffentliche Träger erteilen bzw. versagen oder zurücknehmen. Besitzt eine Person eine Erlaubnis, so können ihr auch durch den freien Träger Kinder vermittelt werden.

In einer Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe werden im Wesentlichen die vom freien Träger zu erbringenden Leistungen beschrieben sowie eine Übereinkunft über Kosten- und Finanzierungsmodalitäten erzielt. Nach §74 SGB VIII soll das Jugendamt die entsprechenden Aktivitäten der freien Träger ideell und finanziell unterstützen.

Weitere Infos zum Thema

- 7. Interessantes für Wohlfahrtsverbände
- 4.4 Beispiele guter Praxis

4.2.3.5 Kooperationen

Da an der Umsetzung der Kindertagespflege häufig nicht nur die Kommune und das Jugendamt beteiligt sind, sondern auch Vereine und Verbände, Betriebe und Kindertageseinrichtungen vor Ort, sollte eine kontinuierliche fachliche Kooperation hergestellt werden. Zuständigkeiten und Kompetenzverteilung sollten geklärt und der Informationsfluss sowie ein regelmäßiger Fachaustausch zu Bedarfs- und Problemlagen sichergestellt werden.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können im Rahmen einer Vereinbarung Aufgaben in der Kindertagespflege übernehmen (siehe 4.2.3.4). Kooperationspartner können auch Kindertageseinrichtungen vor Ort sein. Mancherorts existieren bereits innovative Verbundsysteme mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung, die erhebliche Synergieeffekte erzeugen. Die Wohlfahrtsverbände spielen eine zunehmend wichtige Rolle in der Kindertagespflege (siehe Kapitel 7). Aus der Arbeitsmarktperspektive sind auch Arbeitsagenturen und Jobcenter an Kindertagespflege interessiert (siehe Kapitel 6), ebenso wie Betriebe im Interesse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe Kapitel 5).

4.3 Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anzustreben, können für alle Beteiligten gewinnbringend sein:

- Tagespflegepersonen können Räumlichkeiten und Fortbildungsangebote von Kindertageseinrichtungen mitnutzen. In Krankheits- oder Urlaubszeiten kann eine Vertretung durch die Einrichtung geleistet werden.
- Kindertageseinrichtungen können Eltern sehr kleiner Kinder an Tagespflegepersonen verweisen, durch Kooperation mit Tagespflegepersonen als ergänzende Betreuung auch Kinder mit ungünstigen Betreuungszeiten versorgen oder in Krankheits- oder Urlaubszeiten durch Tagespflegepersonen unterstützt werden.
- Eltern und Kinder lernen die Kindertageseinrichtung kennen und haben eine Vorstellung davon, wie die Betreuung nach der Zeit in der Kindertagespflege aussehen kann. Eine Eingewöhnung fällt dann leichter.
- Insbesondere die gegenseitige Ergänzung und Vertretung ist für Kommunen interessant, weil sie eine bedarfsgerechte und verlässliche Planung und Versorgung von Betreuungsplätzen ermöglicht.
- Für Betriebe ist sie interessant, weil unter diesen Voraussetzungen die Betreuung der Kinder ihrer Mitarbeiter noch besser gewährleistet ist und die Mitarbeiter unbesorgt ihrer Tätigkeit nachgehen können.
- Träger von Einrichtungen können durch die Kooperation mit Tagespflegepersonen ein noch breiteres Angebot schaffen und ein für Eltern interessantes Profil herausbilden.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in hier:

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

[- Expertise -](#)

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

[- Handlungsempfehlungen für Politik, Träger und Einrichtungen -](#)

Beschluss der Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) im November 2006 zu Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum

["Es passt – Zusammenarbeit in der Kinderbetreuung" \(.pdf, 1,6 MB, nicht barrierefrei\)](#) (Bericht des Modellprojekts "Vernetzte Kinderbetreuung" in Hamburg im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege)